



Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.

Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. · Postfach 2549 · 2900 Oldenburg

Arbeitsgemeinschaft
Fischarten- und Gewässerschutz

2900 Oldenburg, Postfach 2549
Mars-la-Tour-Straße 6
Telefon: 0441/801-0
Fax-Nr.: 0441/81791

Bankkonten:
Deutsche Genossenschaftsbank, Oldenburg
Konto-Nr. 000/0/402207 (BLZ 28060000)

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
(bitte stets angeben)
LFV/92 -- Brü.

Telefon
bei Durchwahl
0441-801- 310

Datum
07.07.1992

Fachgespräch am Sonnabend, 26. September 1992 in Gut Sunder /
Winsen Aller

Sehr geehrte Damen und Herren!

Schon jetzt möchte ich Sie auf unsere nächste Zusammenkunft hinweisen und Sie bitten, den Termin festzuhalten. Die eigentliche Einladung und Beschreibung des Ablaufes geht Ihnen in einem zweiten Schreiben rechtzeitig zu.

Auf vielfältigen Wunsch erhalten Sie anliegend die Niederschriften der Tagungen in Lamstedt an der Oste, Herbst 1991 und Rostrup am 07.03.1992.

Mit den besten Wünschen für Ihren Urlaub und die schönere Jahreszeit.

Mit freundlichen Grüßen
für die ARGEM

G. Brüning

Anlage

Arbeitsgemeinschaft zum Schutz seltener Fischarten (ARGE) tagte am 14. Sept. 91 in Lamstedt/Oste

Nach der Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden des ASV Börde-Lamstedt, Egon Boschen, hieß der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft, Günther Brüning, die ca. 40 Teilnehmer/innen willkommen. Besonders begrüßt wurden der VDSF-Pressereferent, Burkhard Wegner und Vertreter von 5 Landesfischereiverbänden (Weser-Ems, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Westfalen und Lippe). Sogar ein Aktivist von der Sieg hatte den weiten Weg nach Norden nicht gescheut.

Die Bestandssicherung und Wiedereinbürgerung von Meerforelle und Lachs in den Vereinen, gefördert von den Landesverbänden und künftig auch von einer Aktion des VDSF (»Lachse für Rhein, Elbe und Weser«), wird immer bedeutender und bekommt zunehmend überregionalen Charakter. Aber auch der Druck anderer Naturschützer, wie z.B. des Otterschutzprogrammes (gerade auf die Meerforellen- und Lachsflüsse!) wurde in jüngster Zeit nicht eben geringer.

Angler und Fischotter: Konkurrenten oder »Kollegen«?

Auf Initiative des Referenten für Naturschutz im LFV Hamburg, Klaus Wege, waren der Leiter des niedersächsischen Fischotterprogramms, Podloucki sowie sein Mitarbeiter, Dipl.-Biol. Blanke, beide vom Landesamt für Naturschutz, vom LFV Weser-Ems der die (immer noch) provisorische Geschäftsführung besorgt, eingeladen worden.

Beide Referenten, die nach eigener Darstellung erstmals vor einer Anglerversammlung auftraten, erläuterten das Fischotterschutzprogramm und stellten Lebensgewohnheiten, Verhalten, Beutespektrum, Lebensraumansprüche, frühere und heutige Verbreitung und vermutete sowie bekannte Rückgangsursachen dar. Diese Fakten brauchen ausgebildeten Anglern nicht weiter erläutert zu werden. Interessant ist, daß nicht auf Einbürgerung, sondern auf Wiederausbreitung gesetzt wird.

Die Referenten schienen ob ihrer Forderungen nach weniger Abwassereinleitungen, nach mehr Naturnähe, Durchgängigkeit der Gewässer, Verhinderung von Lebensraumzerstörungen und -zerschneidungen, Schutzstreifen, Viehzäunen, Reduzierung der als »Otterfallen« berüchtigten Großreusen aus Nylon aus den den Flüssen, usw. (und »Entschärfung« von Aalreusen durch ein einfaches Kreuz im Eingang, das Aale, aber keine größeren Tiere eindringen läßt) wohl eher Protest erwartet zu haben.

Statt dessen wurde ihnen sachlich erklärt, dies seien meist alte Forderungen der organisierten Anglerschaft, und die daraus resultierenden, schon ein Jahrhundert andauernden Bemühungen seien wohl auch der Grund, warum es noch Otter-Lebensräume gäbe!

Die Referenten wurden darauf aufmerksam gemacht, daß der Otter sich vorzugsweise von Salmoniden, barschartigen Fischen usw. ernährt (an Friedfische kommt der Otter wegen der Fluchtdistanz gerade in trüberem Wasser schlechter heran), und daß ein solcher Fischbestand heute überall der anglerischen Hege bedarf. Mit verbütteten Weißfischbeständen sei der Otter schlecht zum Bleiben zu bewegen. Außerdem führe eine Verdrängung der Angler zu fehlender Aufsicht und Kontrolle.

Der »Störfaktor« aber, einziger kontroverser Punkt, sei überbewertet. Gerade der Otter als verspieltes und lernfähiges Tier sei anpassungsfähiger als behauptet. Beispiele von stark befischten ausländischen Gewässern, wo mehrere Anwesende praktisch auf »Rutendistanz« mit Ottern »zusammen« gefischt hatten und aufpassen mußten, daß ihnen ihr Fang nicht geklaut wurde, unterstrichen dies.

Man sei also besser beraten, die Angler positiv für den Otterschutz zu motivieren, statt sie wegen drohenden Verlusts eines Teils ihrer besten Gewässer in die Opposition zu treiben.

Das bereits tiefsitzende Mißtrauen könne aber nur durch Garantien und Beispiele funktionierender Kooperation überwunden werden; unter derzeitigen Verhältnissen sei kein Angler bereit, auch nur eine Andeutung über Ottervorkommen zu machen.

Die Referenten versprochen, über diese Probleme nachzudenken, was angesichts ihrer offensichtlichen Überraschtheit über die Haltung ihres Publikums in Naturschutzfragen, hoffentlich ernstgenommen werden darf.

Über die Aktivitäten des TWNGF Georgsmarienhütte, dargestellt von Frau Heinicke, wurde im »Sportfischer Weser-Ems« schon oft berichtet. Es war für alle Anwesenden tief beeindruckend, wie ein kleiner Verein aus einem verwahrlosten, begradigten Bächlein ein landschaftliches Kleinod inmitten einer dichtbesiedelten Industrieregion macht, wie Gumpen, Kolke, Fischunterstände, Strömungswirbel und Ruhigwasserzonen von Menschenhand ein Paradies für Mühlkoppe, Elritze, Bachforelle, Eisvogel, Wasseramsel und Fliegenfischer zaubern.

Sowohl zu Einzelheiten der biologischen Maßnahmen als auch über Organisation, Absprachen mit Unterhaltungsverband, Kommune usw. und Öffentlichkeitsarbeit, wurden viele Fragen gestellt.

In der Mittagspause konnten sich die Teilnehmer die Brutanlage (von 17 Vereinen) ansehen. Sie gehört mit einer Kapazität von ca. 350.000 Salmönideneiern zu den leistungsfähigsten Anlagen der Anglerschaft überhaupt.

Gegrilltes gab es dann am »Ziegeleisee«, wo Angler aus einem abgezielten Gelände einen idyllischen kleinen See mit Bäumen, Gebüsch und Wetterhütte geschaffen haben.

Anschließend hielt der Verfasser einen Vortrag über Schuppenuntersuchungen bei Wandersalmöniden. Die Methode von P. D. Malloch (Schottland), mit der man Abwanderungsalter, Meeresaufenthalt, Alter, Rückkehrzeitpunkt und Laichaufstiege genau feststellen kann, wurde dargestellt.

Außerdem gab es Hinweise auf Anforderungen an Laichbiotope und Unterscheidungsmerkmale der Arten, besonders zwischen Zweitaufsteigern des Lachses und großen Meerforellen schwierig).

Nach gemeinsamem Ansehen des Films von Frank Allmer aus der Reihe »In Sachen Natur« (N3) über Meerforelle und Lachs und ihre Wiedereinbürgerung wurde der nächste Treff (Rostrup, 7. März 1992) bekanntgegeben.

Einigkeit herrschte auch darüber, daß die Anglerschaft sich dringendst besser öffentlich darstellen müsse.

Ede-Brumund-Rüther
Pressereferent des
Sportfischerverbandes
im Landesfischerei-
verband Weser-Ems e.V.

Seefischereigesetz

Vom 12. Juli 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Seefischerei übt aus, wer auf See berufsmäßig Fische fängt, zu fangen versucht, an Bord nimmt oder in anderer Weise gewinnt. Die Grenze der Seefischerei verläuft wie die Grenze der Seefahrt nach § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz.

(2) Fische im Sinne dieses Gesetzes sind Seefische, Schalen- und Krustentiere, Meeressäuger sowie andere fischereilich genutzte Meereslebewesen mit Ausnahme der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten.

(3) Gemeinschaftliches Fischereirecht im Sinne dieses Gesetzes sind die einschlägigen Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie die Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die die Ausübung der Seefischerei im Hinblick auf den Schutz der Fischbestände und die Erhaltung der biologischen Schätze des Meeres, die Überwachung der Ausübung der Seefischerei oder die gemeinsame Strukturpolitik für die Fischwirtschaft regeln.

(4) Kontrollbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder in der Überwachung der Fischerei auf See eingesetzte Bedienstete des Bundes oder eines Landes.

§ 2

Ermächtigungen

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erhaltung und wirtschaftlichen Nutzung von Fischbeständen, zur Durchführung des gemeinschaftlichen Fischereirechts oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Seefischerei-Übereinkommen

1. zu verbieten, Fische bestimmter Arten zu fangen, an Bord zu behalten, anzulanden oder zu verkaufen,
2. die Ausübung der Seefischerei mengenmäßig, zeitlich, räumlich oder in anderer Weise zu beschränken,
3. die Benutzung von Fanggeräten, Fang- und Verarbeitungsvorrichtungen sowie die Anwendung von Fangmethoden vorzuschreiben, zu verbieten oder zu beschränken,
4. die Pflicht zu Aufzeichnungen, Auskünften oder sonstigen Meldungen aufzuerlegen, soweit es erforder-

lich ist, um die Einhaltung der Beschränkungen überwachen, den Fischereiaufwand feststellen oder die Entwicklung der Fischbestände verfolgen zu können.

§ 3

Fangerlaubnisse

(1) Wenn die Ausübung der Seefischerei auf Grund des gemeinschaftlichen Fischereirechts oder auf Grund einer Verordnung nach § 2 Nr. 2 mengenmäßig beschränkt wird, bedarf sie der Erlaubnis (Fangerlaubnis). Diese wird im Rahmen der verfügbaren Fangmengen erteilt. Die Fangerlaubnis darf nur versagt werden, wenn

1. die Antragsfrist versäumt und die verfügbare Fangmenge verteilt ist,
2. die zuletzt erteilte Fangerlaubnis erheblich überschritten oder mißbraucht worden ist oder
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die Fangerlaubnis nicht selbst nutzen wird.

Die Fangerlaubnis darf mit den Nebenbestimmungen versehen werden, die im fischereilichen Interesse oder zur Durchführung des gemeinschaftlichen Fischereirechts erforderlich sind.

(2) Bei der Bemessung der Zuteilungen soll der Leistungsfähigkeit und Eignung der Fischereibetriebe, ihrer bisherigen Teilnahme an der betreffenden Fischerei, dem wirtschaftlichen Einsatz der Fischereiflotte und der bestmöglichen Versorgung des Marktes Rechnung getragen werden; ferner kann berücksichtigt werden, ob Fischereibetriebe durch ein Verbot oder eine andere Beschränkung des Fischfangs besonders betroffen sind.

(3) Für die Erteilung der Fangerlaubnisse ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) zuständig. Es soll die betroffenen berufsständischen Wirtschaftsverbände vor der Entscheidung, insbesondere bei der Festlegung der Zuteilungsmerkmale, hören. Ferner sind die betroffenen Bundesländer (Länder) anzuhören, wenn die Grundzüge für die Erteilung der Fangerlaubnisse festgelegt werden.

(4) Das Bundesamt kann juristischen Personen, zu denen sich Fischereibetriebe zusammengeschlossen haben, Sammelerlaubnisse für alle Mitglieder mit dem Auftrag erteilen, ihren Mitgliedern im Rahmen der Sammelerlaubnis Fangerlaubnisse nach Maßgabe des Absatzes 1 zu erteilen. Die beauftragten Stellen unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Bundesamtes.

(5) Soweit das Bundesamt Fangerlaubnisse erteilt oder deren Erteilung ablehnt oder unterläßt, gilt als Sitz des Bundesamtes für die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Dienstort seiner Außenstelle Hamburg.

§ 4

Abgaben

Auf Abgaben nach dem gemeinschaftlichen Fischereirecht ist die Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates besondere Vorschriften über das Verfahren bei solchen Abgaben zu erlassen. In Rechtsverordnungen nach Satz 2 können die Pflicht zu Aufzeichnungen, Auskünften, Anzeigen oder sonstigen Meldungen sowie bei nicht rechtzeitiger Zahlung die Pflicht zur Entrichtung von Zinsen bis zu 3 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vorgeschrieben werden.

§ 5

Fischereizonen

(1) In den Fischereizonen der Bundesrepublik Deutschland (Fischereizonen) gelten das gemeinschaftliche Fischereirecht, dieses Gesetz sowie die sonstigen seefischereirechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder auch für die Ausübung der Seefischerei von Fischereifahrzeugen aus, die nicht berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht die Grenzen der Fischereizonen im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) In den Fischereizonen und im Küstenmeer bedarf die Seefischerei einer besonderen Genehmigung, wenn sie

1. von Fischereifahrzeugen aus, die nicht berechtigt sind, die Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu führen,
2. von Fischereifahrzeugen aus, die berechtigt sind, die Flagge eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als der Bundesrepublik Deutschland zu führen, innerhalb von zwölf Seemeilen, gemessen von den Basislinien aus,

ausgeübt wird, soweit diese Fahrzeuge nicht auf Grund des gemeinschaftlichen Fischereirechts einen Rechtsanspruch auf die Fischerei haben. Die besonderen Genehmigungen erteilt das Bundesamt. § 3 Abs. 1, 2, 3 Satz 3 und Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Grenzen der dem Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland vorgelagerten Seegebiete festzulegen, in deren Bereich die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des gemeinschaftlichen Fischereirechts hoheitliche Rechte zum Zwecke der Erhaltung und Nutzung der Fischbestände ausübt, solange die Grenzen der Fischereizonen noch nicht festgesetzt sind. Die nach Satz 1 festgelegten Seegebiete gelten als die Fischereizonen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 6

Überwachung der Fischerei auf See

(1) Die dem Bund nach § 1 Nr. 3 Buchstabe c des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschifffahrt auf der Hohen See obliegende Überwachung der Fischerei wird durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder von ihm bestimmte Behörden des Bundes ausgeübt. Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem jeweiligen Land können Behörden der Länder auf der Hohen See und Behörden des Bundes innerhalb des Küstenmeeres die Fischerei überwachen. Auf Grund des gemeinschaftlichen Fischereirechts oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung kann auch der Fischereiaufsichtsdienst eines anderen Staates die Fischerei auf See überwachen.

(2) Der Überwachung unterliegen

1. alle Fischereifahrzeuge in den Fischereizonen,
2. Fischereifahrzeuge, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, auch in allen anderen Seegebieten.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Überwachung der Fischerei auf See erforderlichen Vorschriften zu erlassen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere vorgeschrieben werden, daß Überwachungsmaßnahmen zu dulden und zu unterstützen, Weisungen eines Kontrollbeamten unverzüglich zu befolgen und Auskünfte über Fänge und Fangtätigkeit zu erteilen sind.

(4) Wenn der Führer oder ein Besatzungsmitglied eines Fischereifahrzeuges in einer Fischereizone eine Überwachungsmaßnahme nicht duldet oder nicht unterstützt oder die Weisung eines Kontrollbeamten nicht unverzüglich befolgt, können die Kontrollbeamten unmittelbaren Zwang gegen Personen und Sachen anwenden. Bei der Überwachung durch Kontrollbeamte des Bundes gilt insoweit das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes. Die Kontrollbeamten haben bei Ordnungswidrigkeiten nach § 9 dieselben Rechte und Pflichten wie die Beamten des Polizeidienstes nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten; sie können im Bußgeldverfahren Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Untersuchungen nach den für Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung vornehmen.

§ 7

Überwachung der Fischerei an Land

Die zuständigen Behörden der Länder und das Bundesamt können, soweit sie dieses Gesetz in den Häfen und zu Lande ausführen, Auskünfte und die Vorlage geschäftlicher Unterlagen, der Schiffstagebücher, Logbücher und anderer Aufzeichnungen von Fischern, Fischereibetrieben und ihren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen sowie Fischhandelsbetrieben und Fischmarktverwaltungen verlangen. Sie können zu diesem Zweck auch Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen

vornehmen. Die Auskunftspflichtigen haben die Auskünfte zu erteilen, die Unterlagen vorzulegen und die Prüfungen zu dulden.

§ 8

Gemeinsame Vorschriften für die Überwachung

(1) Der nach einer auf Grund des § 6 Abs. 3 erlassenen Verordnung oder der nach § 7 Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Kontrollbeamten sowie die bei der Überwachung nach § 7 eingesetzten Bediensteten dürfen ihre Befugnisse nur insoweit ausüben, wie dies erforderlich ist, um die Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften zu überwachen. Sie sind befugt, dabei Fahrzeuge, Betriebsräume, Grundstücke und Geschäftsräume zu betreten. Außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten und hinsichtlich der Räume, die zugleich Wohnzwecken dienen, dürfen diese Befugnisse nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden; insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach den §§ 2 oder 6 Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 1, die Seefischerei ohne Fangerlaubnis ausübt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 1, zuwiderhandelt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die Seefischerei ohne besondere Genehmigung ausübt,
4. entgegen § 7 Satz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, Unterlagen nicht vorlegt oder eine Prüfung nicht duldet oder
5. einem Gebot oder Verbot des gemeinschaftlichen Fischereirechts (§ 1 Abs. 3) zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 5 auch dann geahndet werden, wenn sie in einer Fischereizone auf einem Schiff begangen wird, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 5 geahndet werden können, soweit es zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts erforderlich ist.

(5) Fanggeräte und -vorrichtungen und Fische, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bezieht oder die zu ihrer Begehung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 10

Regelungsbefugnisse der Länder

Die Länder können zur Regelung der Seefischerei weitere Vorschriften erlassen, soweit dieses Gesetz keine Regelung trifft und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Ermächtigung nach § 2 keinen Gebrauch macht. Sie können im Interesse der auf Dauer bestmöglichen Nutzung und Erhaltung der Fischbestände die Ausübung des Fischfangs Beschränkungen unterwerfen, die über eine bundesrechtliche Regelung hinausgehen. Die Vorschriften der Länder haben sich im Rahmen des gemeinschaftlichen Fischereirechts zu halten.

§ 11

Änderung des Gesetzes über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft

Dem § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7840-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 27 des Gesetzes vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608) geändert worden ist, wird angefügt:

„, soweit nicht § 3 Abs. 5 des Seefischereigesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Ernährungssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1075) etwas anderes bestimmt.“

§ 12

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 296 a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 13

Änderung der Durchführungsverordnungen zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971

In

1. § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 26. August 1971 (BGBl. II S. 1065), die zuletzt durch Verordnung vom 18. August 1975 (BGBl. II S. 1185) geändert worden ist,
2. § 5 Abs. 1 und 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 25. Januar 1972 (BGBl. II S. 34), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Juli 1979 (BGBl. II S. 831) geändert worden ist,

3 § 4 der Dritten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 6. September 1972 (BGBl. II S. 1109), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juli 1978 (BGBl. II S. 1015) geändert worden ist,

4 § 10 der Vierten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 27. Mai 1977 (BGBl. II S. 471), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Dezember 1980 (BGBl. II S. 1475) geändert worden ist, und in

5 § 6 der Fünften Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 15. März 1982 (BGBl. II S. 258)

werden jeweils die Worte „im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971“ durch die Worte „im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Seefischereigesetzes“ ersetzt.

§ 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 15

Inkrafttreten; Außerkrafttreten des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 25. August 1971 (BGBl. II S. 1057), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 1976 (BGBl. II S. 1542), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 12. Juli 1984

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts**

Vom 4. März 1992

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts vom 17. Januar 1989 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. September 1991 (BGBl. I S. 1890), wird wie folgt geändert:

1. Folgende §§ 4a bis 4c werden eingefügt:

„§ 4a

Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen
für die Fischerei
im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 2622/79 des Rates vom 23. November 1979 zur Festlegung bestimmter technischer Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaates, die im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens fischen (ABl. EG Nr. L 303 S. 1), verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2622/79 ein Schleppnetz mit einer geringeren Maschenweite als 130 mm verwendet,
2. Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2622/79 einen größeren als den zulässigen Anteil an den dort bezeichneten Arten an Bord behält oder
3. Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2622/79 Hilfsmittel oder Vorrichtungen verwendet.

§ 4b

Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen
für die Fischerei des Blauen Wittling

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1638/87 des Rates vom 9. Juni 1987 zur Festlegung einer Mindestmaschenöffnung für pelagische Schleppnetze beim Fang von Blauem Wittling im Geltungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik außerhalb der Seegewässer unter der Fischereigerichtsbarkeit der Vertragsparteien des Übereinkommens (ABl. EG Nr. L 153 S. 7) beim Fang von Blauem Wittling pelagische Schleppnetze mit einer Maschenöffnung von weniger als 35 mm verwendet.

§ 4c

Durchsetzung bestimmter Meldepflichten
für die Fischerei

im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 des Rates vom 27. Januar 1992 zur Anwendung bestimmter Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. EG Nr. L 21 S. 4) nicht nach den im Anhang zu dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen die dort genannten Angaben übermittelt."

2. Nach § 4c wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen
für die Fischerei

auf bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 des Rates vom 18. Dezember 1991 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen (1992) (ABl. EG Nr. L 367 S. 1) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 Fänge von Beständen, für die TAC oder Quoten festgesetzt worden sind, an Bord behält oder anlandet,
2. Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 mit anderen Arten vermengten Hering, der mit den dort bezeichneten Netzen gefangen wurde, an Bord behält,
3. Artikel 6 Abs. 1 bis 4, 6 oder 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 in den dort bezeichneten Gebieten zu den dort angegebenen Sperrzeiten Hering fängt,
4. a) Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 mit Schleppnetzen einer Maschengröße unter 32 mm oder
b) Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 in den dort bezeichneten Gebieten zu den dort angegebenen Sperrzeiten
Sprotten fängt,
5. Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 mit Schleppnetzen oder Ringwaden in den dort bezeichneten Gebieten zu den dort angegebenen Sperrzeiten Makrelen, Sprotten oder Hering fängt,

6. Artikel 9 Abs. 1 oder Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 mit Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Zugnetzen in den dort bezeichneten Gebieten zu den dort angegebenen Sperrzeiten Fischfang betreibt, Stärke übersteigt, für die Fangtätigkeit in der dort genannten Zone an Bord Schleppnetze oder Netzstücke mitführt, deren Maschenöffnung kleiner ist als die der zum Fang verwendeten Netze.“
7. Artikel 12 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 mit einem Schiff, dessen Motor die dort angegebene Stärke übersteigt, außerhalb des dort angegebenen Gebietes mit Baumkurren mit der dort angegebenen Maschenöffnung fischt oder
8. Artikel 12 Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 mit einem Schiff, dessen Motor die dort angegebene
3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) § 5 Nr. 4 tritt am 31. Mai 1992 außer Kraft; im übrigen tritt § 5 am 31. Dezember 1992 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. März 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
W. Kittel

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Wildenrath**

Vom 4. März 1992

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), geändert durch Artikel 3 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Wildenrath vom 25. Januar 1980 (BGBl. I S. 93), geändert durch die Verordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 752), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. März 1992

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Tagungsteilnehmer der ArGe komplett

S. 1

19.03.92

Albrecht, W. Post Gremersdorf	FSV Schleswig-Holstein D -2441 Neuratjensdorf	(04362)2893
Andersson, Helmut Steilshooper Str.227	ASV Hamburg D -2000 Hamburg 60	(040)6300254
Andersson, Svenne PO 4631	S-37500 Mörrum	<i>D. Schweden</i>
Bahns, Karl-Hans Distelkamp18	Frühauf Hamburg D -2150 Buxtehude	(04161)61718
Bera, Rolf Peter Lübberstedter Str.3	FSV Hoopte-Winsen D -2125 Grödenstorf-Lübberst	(04175)1240
Bickhoff, Herbert Gerhart-Hauptmannstr.6	SFV Apen D -2910 Westerstede	(04488)71317
Blanke, Dietrich Mühlenweg5	Fachbeh.f.Naturschutz Hannover D -3223 Delligsen 6	(05187)2781
Boschen, Egon Auf dem hohen Rade4	ASV Börde Lamstedt D.-2172 Lamstedt	(04773)7734
Brandt, Wolfgang Holsteinischer Kamp1	D -2000 Hamburg 76	
Brauer, Jens Freudentheilstr.2	SAV Stade D -2160 Stade	(04141)63220
Breustedt, Thomas Graf-Ernst-Weg45	Frühauf Hamburg D -2000 Hamburg 61	(040)5509543
Brumund-Rüther, Ede Kreuzmoorstr.48	LFV Weser-Ems D -2933 Jade 1	(04454)1331
Brüning, Günter Röwekamp9	Fries. Wehde D -2900 Oldenburg	(0441)82186
Buchtmann, Volker Bornbuchweg18	SFV Elbe D -2091 Garstedt	(04173)8538
Buck, Wolfgang Alter Kirchweg6	ASV Börde Lamstedt D -2171 Hollnseth	(04769)233
Büttner, Gisela Neugrabener Bahnhofstr.54	Protokollführerin D -2104 Hamburg 92	
Christiani, Wolfgang Husumer Str.19	DSV Delmenhorst D -2870 Delmenhorst	
Dargel, K.-Heinz Ring72	KV Itzehoe D -2207 Kiebitzreihe	(04121)5455
Dettmer, Rainer Lenbachplatz7	Fachbehörde f. Naturschutz D -3000 Hannover 51	(0511)698945
Diekers, Hans H. Thuner Str.140	SAV Stade D -2160 Stade	(04141)62473

Dobbrunz, W. Hamburger Chaussee 102	D -2300 Kiel	LV Schleswig-Holstein (0431) 684923
Dreier, Günter Am Schwarzen Berg 171	D -2160 Stade	SAV Stade (04141) 81524
Düver, Wolfgang Cordstr. 12	D -2807 Achim	"Fisch und Fang" Chefredakt. (04202) 83662
Eichert, H. Albersdorfer Str. 37a	D -2243 Osterrade	KV Dithmarschen (04802) 542
Emmen, Dieter Osterende 55	D -2913 Apen	SFV Apen (04489) 6108
Engel, Heiner Bünteweg 17	D -3050 Wunstorff-Luthe	Zool. Garten Hannover (05031) 76097
Engelken, Jens Parallelweg 1	D -2727 Lauenbrück	ASV Forelle Lauenbrück (04267) 1742
Engler, Bernd Steilshooper Allee 452	D -2000 Hamburg 71	SFV Elbe (040) 6416838
Feistmann, Rainer Ringstr. 34	D -4440 Rheine-Mesum	LFV Westfalen u. Lippe (0251) 56618
Fissler, Karl Wolliner Str. 37b	D -2000 Hamburg 73	Frühauf Hamburg (040) 6774060
Gablentz, E. Heideweg 11	D -2073 Lütjensee	Gem. f. Fisch., Biol., Naturschutz (04154) 7833
Gaßmann, Walter Im Saal 13	D -2090 Winsen/Luhe	FSV Hoopte-Winsen (04171) 73453
Gauger, Jörg Kirchhofsallee 7f	D -2430 Neustadt/i.H.	Neustädter Anglerverein (04561) 3693
Gaumert, Detlev An der Scharlake 39	D -3200 Hildesheim	NLWA-Binnenfischerei (05121) 509141
Gieselmann, Horst Ratinstr. 73	D -4515 Bad Essen	LV Weser-Ems (05472) 3772
Griemitz, Matthias Lilienthalstr. 122	D -2160 Stade	SAV Stade
Grünker, Heinz Hedwigstr. 8	D -2870 Delmenhorst	Landesfisch.-Verband Weser-Ems (04221) 61209
Hahn, Albrecht Hauptstr. 12	D -2351 Warder	LV Schleswig-Holstein (04392) 4458
Hahn, Hartwig Wiesengrund 1	D -2356 Aukrug-Homfeld	Arge Stör-Bramau (04873) 598
Hamann, Ernst-Günter Albert-Schweitzer-Ring 89	D -2210 Itzehoe	KV Itzehoe (04821) 41887

Hamann, Nils Brahistorfer Hütte	O -2711 Kleefeld	
Hartmann, Uwe Vogesenstr.2	SFV Elbe D -2000 Hamburg 70	(040)6905755
Haumann, Leopold Berliner Str.10	ASV Börde Lamstedt D -2172 Lamstedt	
Hauschild, Adolf Auf der Heide2	SFV Bremen D -2822 Schwanewede 1	(0421)664120
Heddergott, Dr. Ernst von-Vincke Str.4	LFV Westfalen u. Lippe D -4400 Münster	(0251)56618
Heinicke, Hannelore Karolinenhöhe10	TWNGF Georgsmarienhütte D -4504 Georgsmarienhütte	
Hellmick, Ernst Buchenbrucher Str.11	ASV Börde Lamstedt D -2171 Stinstedt	
Hempler, Wolf-Michael Rutenstein2	FSV Bremervörde D -2163 Freiburg/NE	(04779)8583
Henseler, Erich Lange Wand5	LV Weser-Ems D -2848 Vechta	(04441)2020
Herrmann, Walter Unterer Rheinweg24	Obmann Fischerei-Inter. Basel CH-4058 Basel	0041-61-6810388
Hesse, Rudolf Trotzenburger Str.25	SAV Itzehoe D -2210 Itzehoe	(04821)91324
Hinz, Volkmar Johannssenstr.10	LwK Hann. Ref.Fischerei D -3000 Hannover 1	(0511)3665498
Hogervorst, D. Hohenzollernstr.18	Geschäftsführer IKSR D -5400 Koblenz	(0261)12495
Hommer, Dr. Günter An den Quellen15	D -4434 Ochtrup	
Honermann, Anton Rembrandtweg2	SAV Emsland Rheine D -4440 Rheine	(05971)3713
Ismer, Klaus Dorfstr.16	D -2301 Achterwehr	(04340)351
Jäke, Kuno Gartenstr.8	BFV Emsland D -4440 Rheine	(05971)56099
Janssen, Gerd Kirchenstr.8	SAV Elmshorn/Barmstedt D -2202 Barmstedt	(04123)4109
Jehle, Heinz Bernhardstr.8	LFV Baden D -7800 Freiburg	(0761)23224
Johansson, Curt Domänverket Kronolaxf.	S-37500 Mörrum	<i>H. J. J. J.</i>

Jorgensen, Mogens A-havn5	DK	Ebberup	0045-64-741430
Kah, Gerhard Im Stuck12a	D -2152	Horneburg	AV Forelle Bliedersdorf (04163)7112
Kämmereit, Michael An der Scharlake39	D -3200	Hildesheim	NLWA-Binnenfischerei (05121)509145
Kaul, Volkmar Sielhöfe2	D -2090	Winsen/Luhe	FSV Hoopte-Winsen (04171)61871
Klahr, Manfred Schulterblatt83	D -2000	Hamburg 6	Frühauf Hamburg (040)436483
Klinkenberg, Frans Hermann Allmersstr.4	D -2740	Bremervörde	FSV Bremervörde (04761)70228
Koch, Henry Sangenstedter Dorfstr.61	D -2080	Winsen	SFV Elbe (04171)7866
Komnick, Wolfgang Hermannstr.9	D -2160	Stade	SAV Stade (04141)61972
Krohm, E. Klosterstr.32	D -2223	Meldorf	KV Dithmarschen (04832)8559
Kück, Hans Dieter Am Lintel24	D -2740	Bremervörde	ASV Lamstedt (LSFV Nieders.) (04761)5866
Leinweber, Günter Bindener Dorfstr.9	D -2807	Achim	SAV Achim (04202)61130
Lentfer, Hartwig Wachtelstr.4	D -2208	Glückstadt	KV Itzehoe (04128)1644
Lübbe, Wolfgang Hintern Klosterhof5	D -2210	Itzehoe	SAV Itzehoe (04821)2244
Lühmann, Reiner Fährstr.1	D -2170	Hemmoor	SFV Osten
Marmulla, Gerd Grafweg5	D -5940	Lennestadt 1	(02721)82034
Matthies, Wolfgang Jahnstr.12	D -2176	Osten	"Oste"-Pachtgemeinschaft
Meinel, Prof.Dr.Werner Heinrich-Plett-Str.40	D -3500	Kassel	1.Vors. VDSF
Moritz, Willi Mühlenweg2	D -2171	Hollnseth	ASV Börde Lamstedt (04773)7250
Müller, Hermann Heinsberger Str.53	D -5942	Kirchhunden-Albaum	Landesanstalt f. Fischerei (02723)77933
Müller, Horst Eichenweg35	D -2085	Quickborn	SAV Barmstedt-Elmshorn (04106)586

Müller, Klaus Hinter den Höfen 15	SFV Osten D -2176 Osten	(04771) 2105
Müller, Klaus Helmut Birkenweg 7	AV Forelle Bliedersdorf D -2152 Bliedersdorf	(04163) 3241
Müller, Rainer Rasteder Str. 21	LFV Bremen Ref. Fischschutz D -2800 Bremen 21	(0421) 6166879
Müller-Späth, Wolfgang Karl-Kühlke-Str. 24	SAV Stade D -2160 Stade	(04141) 69158
Niedzielski, Karsten Waldweg 35	SAV Achim D -2807 Achim-Baden	(04202) 70613
Olbrich, Peter Sachsantor 34	LMS e.V. D -2050 Hamburg 80	(040) 7214322
Peders, Ernst Danziger Str. 8	Besatzgemeinschaft Oste I D -2730 Zeven	(04281) 2622
Peters, Heinz Fichtenweg 8h	Harburg-Wilhelmsburg D -2105 Seevetal 2	(04105) 3262
Petruk, Jürgen Ostlandstr. 11	SAV Stade D -2161 Helmste	(04149) 558
Plambeck, Werner Hagenweg 9	SFV Elbe D -2095 Niedermarschacht	(04176) 7759
Podloucki, Richard Postfach 107	Fachbeh. f. Naturschutz Hannover D -3000 Hannover 1	(0511) 1085315
Preuß-Hardow, Wilfried Geschwister-Scholl-Str. 132	SFV Bremen D -2800 Bremen 41	(0421) 473970
Prien, Irene Schmiedeberg 12	ASV Forelle Lauenbrück D -D -2 Lauenbrück	(04267) 236
Prien, Wolfgang Schmiedeberg 12	ASV Forelle Lauenbrück D -2727 Lauenbrück	(04267) 236
Püttjer, Helmut Fachenfelder Weg 136	FSV Hoopte-Winsen D -2105 Seevetal 3	(04105) 80382
Rode, Herman Blomkamp 189	FSV Hoopte-Winsen D -2000 Hamburg 52	(040) 8320903
Rosenbohm, Gert Golzwärder Str. 99	SFV Brake D -2880 Brake	(04401) 81622
Salinger, Horst-Günther Theodor-Storm-Str. 4	LSFV Niedersachsen Bezirk 1 D -3040 Soltau	(05191) 16998
Schirmer, Joachim Bäckerstr. 9	SAV Stade D -2160 Stade	(04141) 46321
Schlie, Helmut Mars-la-Tour-Str. 6	Landesfisch.-Verband Weser-Ems D -2900 Oldenburg	(0441) 801360

Schmidt, Dr. Heinsberger Str.53	Landesanstalt f. Fischerei D -5942 Kirchhundem-Albaum (02723)77929
Schmidt-Luchs, C.W. Poststr.14-16	Journalist D -2000 Hamburg 36 (040)343424
Schrenk, Dr. P. Zur Trave2	privat (Trave u. Kossau) D -2360 Groß-Rönnau (04551)81149
Schulz, Rainer Am Kanaal25	FSV Bremervörde D -2740 Bremervörde (04761)6201
Schulze, Manfred Zum Hakenweg59	DSV Delmenhorst D -2870 Delmenhorst
Schweda, Georg Ostpreußenweg6	SFV Fries. Wehde D -2932 Zetel (04453)2685
Seemann, Ewald	Frühauf Hamburg D -2000 Hamburg 67 (040)6038378
Sobottka, H. Ringstr.3	KV Itzehoe D -2210 Itzehoe (04821)83134
Stamm, Rainer Heckenweg1	ASV Forelle Lauenbrück D -2727 Lauenbrück (04267)1203
Stolzenburg, Horst Ennenbach14	Fischschutzverein Bröltal D -5207 Ruppichterath (02295)5527
Tannenberg, Fritz Wentzelstr.8	Pachtverein Hamburger Angler D -2000 Hamburg 60 (040)278229
Tent, Dr. Ludwig Buchenweg11	D -2117 Tostedt
Teschner, D. Rotdornweg41	FSV Hoopte-Winsen D -2107 Rosengarten (04105)76976
Tiedemann, Ewald Stieglitzweg9	FSV Bremervörde D -2150 Buxtehude (04161)87634
Timmann, Günter Friedrichsgaberweg	Frühauf Hamburg D -2000 Norderstedt (040)5221199
Timmann, Walter Friedrichsgaberweg371	Frühauf Hamburg/Elmshorn-Barm. D -2000 Norderstedt (040)5221299
Uhlitzsch, Christian Bahnhofstr.23	LFV Westfalen u. Lippe D -4714 Selm (02592)62228
Wege, Klaus D. Hinter der Linah29	ASV Hamburg D -2150 Buxtehude (04161)62176
Wegner, Burghard Kiefernweg8	VDSF Presseref.+Meckl.-Vorpom. D -2861 Wittenborn (04554)2856
Weikart, Dieter Gänseblümchenweg18	ASV Harburg-Wilhelmsburg D -2150 Buxtehude (04161)62239

Tagungsteilnehmer der ArGe komplett

S. 7

19.03.92

Wieschowski, Uwe Försterweg4	ASV Harburg-Wilhelmsburg D -2105 Seevetal 2	(04105)4659
Willeke, Detlev Eichenplatz4	StOV Stade D -2160 Agathenburg	(04141)69758
Witt, Jörn Richterkamp13	ASV Forelle Lauenbrück D -2727 Lauenbrück	(04267)208
Zander, Rudi Am Brink6	ASV Börde Lamstedt D -2171 Hollnseth	(04769)1076
Zaudtke, Bodo Schillerring28	LFV Weser-Ems D -4470 Meppen	(05931)17675
Zloch, Dieter Konrad-Adenauer-Ring30	SSV Segeberg D -2360 Bad Segeberg	(04551)82148



Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.

Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. · Postfach 2549 · 2900 Oldenburg

Arbeitsgemeinschaft
Fischarten- und Gewässerschutz

2900 Oldenburg, Postfach 2549
Mars-la-Tour-Straße 6
Telefon: 0441/801-0
Fax-Nr.: 0441/81791

Bankkonten:
Deutsche Genossenschaftsbank, Oldenburg
Konto-Nr. 000/0/402207 (BLZ 28060000)

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
(bitte stets angeben)

Telefon
bei Durchwahl
0441-801-

Datum

LFV/92 - Br.

310

03.02.1992

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie am 14.09.1991 in Lamstedt beschlossen, lade ich Sie im Namen der ARGEM zu unserem nächsten (16.) Fachgespräch herzlich ein. Es findet, wie schon mitgeteilt, am

Sonnabend, 07. März 1992, um 10.00 Uhr

in Rostrup/Bad Zwischenahn, *)

Westufer des Zwischenahner Meeres im Fischerheim,
Zum Fischereihafen 5; Tel.: 04403/7260
(siehe anl. Zeichnung)

statt.

Vorgesehener Ablauf:

- | | |
|---------------|--|
| 1. Begrüßung | Erich Henseler, Vorsitzender des Sportfischer-Verbandes im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. |
| 2. Einführung | Günter Brüning, Sprecher der ARGEM |
| 3. Vortrag | Zur Rechts- und Bestandslage von Lachs und Meerforelle
Kaffee |
| 4. Vortrag | Die Flußperlmuschel in Deutschland |

5. Vortrag Teichmuschel und Bitterling
Mittag
6. Vortrag Wiederansiedlung des Lachses in der
Sieg
7. Vortrag Der Moisburger Beschluß zu Fragen
der Herkunft und Genetik der Sal-
moniden
8. Beschluß über Inhalt, Termin und Ort der
nächsten Fachgespräche
9. Verschiedenes

Die einzelnen Vorträge werden diskutiert. Über die Fachgespräche am 14.09.1991 wird eine Niederschrift verteilt.

Da die Zahl der Teilnehmer begrenzt und das Mittagessen genau einzuplanen ist, ist eine verbindliche schriftliche Anmeldung unabdingbar. Sie ist zu richten an o. a. Adresse oder an mich unmittelbar über G. Brüning, Röwekamp 9, 2900 Oldenburg oder Telefax: 0441/801-313 - fernmündliche Rückfragen Tel.: 0441/801-310.

*) Sie erreichen Rostrup über die BAB 28 Oldenburg-Leer, Abfahrt Zwischenahner Meer über Dreibergen am Westufer (siehe anl. Lageplan)

Zimmerwünsche richten Sie fernmündlich an 04403/59081.

Mit freundlichen Grüßen
für die ARGEM



G. Brüning

Anlage